

strafung des Täters erfordern. So fand das beschleunigte Verfahren im Jahre 1957 gegen solche Personen Anwendung, die die Vorbereitung und Durchführung der Wahlen zu den örtlichen Organen der Staatsmacht zu stören suchten. Es findet auch häufig Anwendung gegen Schieber und Spekulanten, die ungesetzlich Waren nach Westberlin verbringen.<sup>3</sup> Auch dort, wo sich örtlich oder betrieblich bestimmte Straftaten häufen, kann es zweckmäßig sein, beschleunigte Verfahren durchzuführen. Jedoch kann es dafür, ob und wann ein beschleunigtes Verfahren durchzuführen ist, kein allgemeingültiges Rezept geben. Staatsanwalt und Gericht müssen diese Fragen unter Berücksichtigung der wirtschaftlichen und politischen Situation und aller mit der Strafsache zusammenhängenden Umstände in eigener Verantwortung von Fall zu Fall entscheiden. Maßgebend für die Entscheidung muß sein, den notwendigen Schutz von Staat und Gesellschaft schnell und wirksam zu gewährleisten, ohne die ordnungsgemäße Durchführung der Verhandlung und die Rechtssicherheit zu beeinträchtigen.<sup>4</sup>

Im einzelnen müssen die folgenden Voraussetzungen gegeben sein:

- a) Der Sachverhalt muß einfach sein. Bei kompliziertem Sachverhalt besteht die Gefahr, daß die Tatsachen nicht genügend aufgeklärt werden und dadurch die Pflicht zur Erforschung der objektiven Wahrheit verletzt wird. Wenn die Aufklärung des Sachverhalts und die Beurteilung der Persönlichkeit des Täters eingehende Ermittlungen erfordern, darf ein beschleunigtes Verfahren nicht durchgeführt werden.
- b) Der Beschuldigte muß geständig sein, d. h. seine Einlassungen auf die gegen ihn erhobene Beschuldigung müssen mit den übrigen im Ermittlungsverfahren getroffenen Feststellungen weitgehend übereinstimmen. Diese Voraussetzung bedeutet jedoch keine Überschätzung des Geständnisses, zu dem auch hier grundsätzlich weitere Beweise vorliegen müssen.
- c) Die dem Beschuldigten zur Last gelegte strafbare Handlung muß zur Zuständigkeit des Kreisgerichts gehören.
- d) Die Verhandlung muß sofort durchgeführt werden können.
- e) Es darf keine höhere Strafe zu erwarten sein als ein Jahr Freiheitsentziehung.

Beim Vorliegen dieser Voraussetzungen kann der Staatsanwalt den Antrag auf Durchführung des beschleunigten Verfahrens stellen. Dies

3. vgl. Urteil des OG vom 5. 3.1957, a. a. O., S. 283.

4. vgl. Urteil des OG vom 5. 3. 1957, ebenda.